

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit (BSW)
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Fakultät V – Diakonie, Gesundheit und Soziales
der Hochschule Hannover**

§ 1

Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Soweit in dieser Prüfungsordnung keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen sind, finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule Hannover in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad Bachelor of Arts. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage A1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt für den Bachelor- Studiengang Soziale Arbeit einschließlich der Bachelor-Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in
 - einen dreisemestrigen ersten Studienabschnitt, der mit der Vorprüfung abschließt
 - und
 - einen dreisemestrigen zweiten Studienabschnitt, der mit der Bachelor-Prüfung abschließt (siehe § 18 Allgemeiner Teil).

Die Anlagen B1 (erster Studienabschnitt) und B2 (zweiter Studienabschnitt) stellen die Module, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen, ggf. Gewichtungsfaktoren und die Belastung der Studierenden (SWS und CR) dar.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BSW-103 bis BSW-214 ist das Bestehen der Modulprüfung im Modul BSW-101 sowie die Abgabe der Hausarbeit als Prüfungsleistung im Modul BSW-102.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen BSW-207 bis BSW-210 sowie den Modulen BSW-212 bis BSW-214 ist das Bestehen der Modulprüfungen des 1. Studienabschnitts. Satz 1 gilt nicht für die Modulprüfung im Modul BSW-111.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zu der Modulprüfung in Modul BSW-212 ist die Abgabe des Berichts in Modul BSW-111.
- (6) Innerhalb der Regelstudienzeit jedes Studienabschnittes erbrachte, bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 11 Absatz 4 Allgemeiner Teil zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn
 - ein entsprechender Antrag auf Wiederholung zum nächstmöglichen Termin beim Prüfungsausschuss gestellt wird und
 - der nächstmögliche Prüfungstermin, in der Regel im folgenden Semester, wahrgenommen wird.
- (7) Für das im Rahmen von BSW-111 abzuleistende Praktikum gilt die entsprechende Praktikumsordnung.

§ 4

Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vorprüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil.
- (2) Die Module sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen und Gewichtungsfaktoren sowie die Belastung der Studierenden (SWS und Credits) sind in Anlage B1 festgelegt.

§ 5

Bachelor-Prüfung, Bachelor-Arbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelor-Prüfung regelt § 6 Allgemeiner Teil; ein gesondertes Zulassungsverfahren erfolgt zur Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester des Bachelor-Studiums angefertigt.
- (3) Die reguläre Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium, das durch die erfolgreiche Ableistung von 12 Modulprüfungen nachgewiesen wird, voraus.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind neben den Nachweisen nach § 6 Absatz 3 Allgemeiner Teil beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Bachelor-Arbeit,
 - ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit,

- die Nachweise über die in Absatz 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und
- Vorschläge für Erst- und Zweitprüfende. Mindestens eine prüfende Person muss hauptberuflich Lehrende der Fakultät V sein.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person als Erstprüferin/Erstprüfer zur Ausgabe des Themas und Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.

- (5) Der Prüfling kann abweichend von Absatz 3 auf gesonderten schriftlichen Antrag auch dann zugelassen werden, wenn die im bisherigen Studienverlauf gezeigten Leistungen dies rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Zulassung mit Auflagen versehen.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die reguläre Zulassung nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn:
 1. die in Absatz 1 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die in Absatz 4 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Dies entspricht einem Workload von 360 Stunden = zwölf Credits.

§ 6

Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nach Maßgabe des § 10 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover. Die Regelstudienzeit verlängert sich dann entsprechend der Anzahl der Teilzeitsemester.

§ 7

Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungen begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 15.09.2008
Verkündungsblatt Nr. 4/2008 vom 10.10.2008

1. Änderung:
Genehmigung Präsidium: 31.08.2009
Verkündungsblatt Nr. 6/2009 vom 18.12.2009

2. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 27.04.2010
Genehmigung Präsidium: 18.04.2011
Verkündungsblatt Nr. 4/2011 vom 26.05.2011

3. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 17.12.2013
Genehmigung Präsidium: 21.07.2014
Verkündungsblatt Nr. 05/2014 vom 31.07.2014

4. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 03.02.2015
Genehmigung Präsidium: 01.04.2015
Verkündungsblatt Nr. 05/2015 vom 15.04.2015

5. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 16.5.2018
Genehmigung Präsidium: 02.07.2018
Verkündungsblatt Nr. 07/2018 vom 31.07.2018

6. Änderung:
Beschluss Fakultätsrat: 02.10.2018
Genehmigung Präsidium: 25.03.2019
Verkündungsblatt Nr. 02/2019 vom 15.04.2019

Bachelor Studiengang Soziale Arbeit (BSW)

Erster Studienabschnitt													Anlage B1		
Pflichtmodule_1. Studienabschnitt															
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SL	Prüfungsform	Gew.			
BSW-101	Einführung in Soziale Arbeit und Erstsemesterprojekt	PF	15	0	BSW-101-01	Einführung in das Studium	PF	2	2		P	0			
					BSW-101-02	Projektorientiertes Lernen	PF	2	8						
					BSW-101-03	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen	PF	5	5						
BSW-102	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	0	BSW-102-01	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	PF	4	5		H	0			
					BSW-102-02	Arbeitsfelder und Arbeitsfeldanalysen	PF	4	2,5						
					BSW-102-03	Grundlagen der Disziplin und Profession Sozialer Arbeit	PF	6	7,5						
BSW-103	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit I	PF	10	10	BSW-103-01	Theoretische Grundlagen	PF	4	5	1	H, R	10/125			
					BSW-103-02	Materielle, kulturelle und soziale Ressourcen	PF	4	5						
BSW-104	Normative Grundlagen der Sozialen Arbeit I	PF	15	15	BSW-104-01	Recht I	PF	10	10		K/H	15/125			
					BSW-104-02	Ethik I	PF	4	5			1	0		
BSW-105	Zielgruppen und Lebensweisen I	PF	10	10	BSW-105-01	Erleben, Lernen und Handeln im sozialen Kontext	PF	4	5		R, PF	10/125			
					BSW-105-02	Vielfalt von Lebensweisen	PF	4	5						
BSW-106	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit - Grundlagen	PF	15	15	BSW-106-01	Handlungstheoretische Grundlagen	PF	4	5		M, P	15/125			
					BSW-106-02	Beratung (Grundlagen)	WP	4	5				BÜ, M, P		
					BSW-106-03	Gruppenarbeit (Grundlagen)	WP	4	5				BÜ, M, P		
					BSW-106-04	Ästhetische Kommunikation und Formen der Wahrnehmung (Grundlagen)	WP	4	5				BÜ, M		
					BSW-106-05	Sozialwirtschaft (Grundlagen)	WP	4	5				K, M, P		
					BSW-106-06	Gemeinwesenarbeit und Community Organizing (Grundlagen)	WP	4	5				BÜ, M, P		
					BSW-106-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung (Grundlagen)	WP	4	5				BÜ, M, P		
BSW-111	Praktikum	PF	10	0	BSW-111-01	Begleitetes Blockpraktikum	PF	2	10	1	B	0			
Gesamt / 1. Stud. Abschnitt			90												

Zweiter Studienabschnitt											Anlage B2				
Pflichtmodule 2. Studienabschnitt															
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SLS	Prüfungsform	Gew.			
BSW-207	Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BSW-207-01	Differenz und Dominanz im gesellschaftlichen Zusammenhang	PF	4	5		H, R	10/125			
					BSW-207-02	Sozialwissenschaftliche Forschung und Vermittlung	WP	4	5						
					BSW-207-03	Demokratie und (Sozial-)Politik	WP	4	5						
BSW-208	Normative Grundlagen Sozialer Arbeit II	PF	10	10	BSW-208-01	Recht II	PF	4	5	1	H, K	10/125			
					BSW-208-02	Ethik II	PF	4	5						
BSW-209	Zielgruppen und Lebensweisen II	PF	10	10	BSW-209-01	Leben in einschränkenden Situationen	PF	4	5		BÜ, R, M	10/125			
					BSW-209-02	Humanwissenschaftliche Zugänge und Befunde	PF	4	5						
BSW-210	Handlungskonzepte und Methoden Sozialer Arbeit - Vertiefung	PF	15	15	BSW-210-01	Selbst- und Praxisreflexion	PF	4	5		BÜ, M, P	15/125			
					BSW-210-02	Beratung (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-03	Gruppenarbeit (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-04	Ästhetische Kommunikation und soziale Kulturarbeit (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-05	Sozialwirtschaft (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-06	Gemeinwesenarbeit und Community Organizing (Vertiefung)	WP	4	5						
					BSW-210-07	Methodisches Handeln in Erziehung und Bildung (Vertiefung)	WP	4	5						
BSW-212	Projekt	PF	15	0	BSW-212-01	Gesundheit, Krankheit, Behinderung als Handlungsbereich Sozialer Arbeit	WP	8	15		B, H, R, P	0			
					BSW-212-02	Bildungs-, Kultur- und Jugendarbeit	WP	8	15						
					BSW-212-03	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe als Handlungsfeld der Sozialen Arbeit	WP	8	15						
					BSW-212-04	Ungleichheits- und Diskriminierungsverhältnisse	WP	8	15						
BSW-213	Wissenschaftskolloquium und Bachelorarbeit	PF	15	15	BSW-213-01	Wissenschaftskolloquium	PF	2	3		BAA	15/125			
					BSW-213-02	Bachelorarbeit	PF		12						
BSW-214	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	15	15	BSW-214-01	Fachwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	PF	6	15		MAP	15/125			
Σ=Cr /2. Stud. Abschnitt/Pflichtmodule			90												
Σ=Cr /Bachelor-Abschluss			180												

Zweiter Studienabschnitt											Anlage B2				
Wahlmodul 2. Studienabschnitt															
M-Kürzel	Modul-Bezeichnung	Art ^M	CP ^M	Gew. ^M	TM-Kürzel	Teilmodul-Bezeichnung	Art	SWS	CP	Anzahl SLS	Prüfungsform	Gew.			
BSW-215	Fremdsprachenkompetenzen	W	5	0	BSW-215-01	Fremdsprachenkompetenzen	PF	4	5		K, P	0			

Legende der Abkürzungen (Art, Form der Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungen):

Art	Art eines Teilmoduls (PF/WF)
Art^M	Art eines Moduls (PF/WF)
CP	Credits eines Teilmoduls oder einer Modulprüfung
CP^M	Credits eines Moduls
Gew.^M	Gewichtung eines Moduls zur Gesamtnote
Gew.^M	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
Gew.	Gewichtung der Teilmodule im Modul
Gew.	Gewichtung 0 = unbenotete Prüfung
PF	Pflichtmodul
SL	Studienleistung
SWS	Semesterwochenstunden
WP	Wahlpflichtmodul
B	Bericht
BAA	Bachelor-Arbeit
BÜ	berufspraktische Übung
E	Entwurf
H	Hausarbeit
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
MAP	mündliche Abschlussprüfung
P	Präsentation
PF	Portfolio
R	Referat